

II- 484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 285J

1976 -04- 01

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, HAGSPIEL
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Besteuerung von Schilehrer und Bergführer

Auf Grund von § 10 Umsatzsteuergesetz 1972, i.d.F. BGBl.Nr.636/1975 beträgt der Steuersatz für Lieferungen und Leistungen, die von der Berufsgruppe "Schilehrer und Bergführer" erbracht werden, 18 %. Schilehrer und Bergführer zählen uneingeschränkt zur Gruppe der freien Berufe. Für diese gilt in der Regel ein Steuersatz von 8 %. Überdies wurden nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 (145 der Beilagen, XIII.G.P.) für verschiedene Lieferungen und Leistungen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den österreichischen Fremdenverkehr ermäßigte Steuersätze vorgesehen. Auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wäre es angebracht, für Leistungen von Schilehrern und Bergführern den ermäßigten Steuersatz von 8 % festzulegen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, für Leistungen von Schilehrern und Bergführern bei der nächsten Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 den ermäßigten Steuersatz von 8 % einzuführen?
- 2) Wenn nicht, welche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den übrigen freien Berufen?

Welche Gründe sprechen gegen die Berücksichtigung des Grundsatzes, für Leistungen von Schilehrern und Bergführern mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den österreichischen Fremdenverkehr den ermäßigten Steuersatz anzuwenden?